

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0545/2006
Auskunft erteilt: Herr Winter / Herr Hülk
Ruf: 492 6130 / 6190
E-Mail: HuelkG@stadt-muenster.de
Datum: 11.07.2006

Betrifft

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

10.08.2006	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
17.08.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
23.08.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
23.08.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der seit 1974 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt II wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich der Siemensstraße aufgestellt. Diesem Bebauungsplan liegt nach einer rechtskräftigen Änderung die Baunutzungsverordnung i.d.F. von 1977 zugrunde. Aufgrund dieser Baunutzungsverordnung ist in den Ge- und GI-Gebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Ansiedlung u.a. von großflächigen Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich zulässig.

Zurzeit sind Bestrebungen erkennbar (Bauvoranfragen) in diesem Bereich Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln. Diese auch aus Sicht des Einzelhandelskonzeptes stadtstrukturell unerwünschten Umnutzungsprozesse sind auf der Grundlage der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht hinreichend abzuwehren.

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt II in der Weise geändert werden, dass Einzelhandelsbetriebe in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes weitgehend ausgeschlossen werden.

Damit diese Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist es erforderlich, durch den vorliegenden Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan die Voraussetzungen zu schaffen, Baugesuche und Nutzungsänderungsanträge gem. § 15 BauGB bis zu 12 Monate zurückzustellen bzw. eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen zu können.

I.V.

gez.

Schultheiß

Stadtdirektor

Anlagen:

Übersichtsplan